

Postadresse:
Regierungsrat des Kantons Aargau
Regierungsgebäude
5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40
Fax 062 835 12 50
E-Mail regierungsrat@ag.ch

GS VBS
Recht VBS
Maulbeerstrasse 9
3003 Bern

Aarau, 11. September 2013

Änderung der Rechtsgrundlagen für die Weiterentwicklung der Armee (Umsetzung des Armeeberichtes 2010); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 27. Juni 2013 hat der Vorsteher des Departements Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport, Bundespräsident Ueli Maurer, das Vernehmlassungsverfahren zur Änderung der Rechtsgrundlagen für die Weiterentwicklung der Armee eröffnet. Ordnungsgemäss wurde auch der Kanton Aargau dazu eingeladen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau dankt Ihnen für diese Möglichkeit.

Der Regierungsrat des Kantons Aargau konzentriert sich bei seinen Stellungnahmen schwergewichtig auf Gebiete, welche konkret den Kanton Aargau und dessen Leistungen betreffen.

1. Generelle Bemerkungen

Der Regierungsrat nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass die Militärgesetzgebung auf die Weiterentwicklung der Armee (WEA) angepasst werden soll. Er ist zudem damit einverstanden, dass gleichzeitig bestehende Mängel der heutigen Militärgesetzgebung korrigiert werden sollen.

Der Regierungsrat hätte sich gewünscht, dass im Rahmen dieser Vernehmlassung, nebst den rein rechtlichen Fragen, auch offene Fragen in den Bereichen Stationierungskonzept (wie sieht dies konkret aus und was sind die Konsequenzen für die betroffenen Kantone beziehungsweise Gemeinden?) und insbesondere auch allfällige Abhängigkeiten der weiterentwickelten Armee zum zukünftigen Bevölkerungsschutz beziehungsweise Zivilschutz in den Kantonen beziehungsweise Gemeinden zur Diskussion gestellt worden wären.

Für den Regierungsrat des Kantons Aargau stehen folgende Kernaussagen im Zentrum seiner Vernehmlassung:

- Das Stationierungskonzept der militärischen Infrastrukturen hat für den Regierungsrat eine sehr hohe politische und volkswirtschaftliche Bedeutung. Der Erhalt der bestehenden Waffenplätze und Betriebe der Armee im Kanton ist deshalb für den Kanton Aargau von zentraler Bedeutung. In der grossrätlichen (11.55) Interpellation vom 1. März 2011 der FDP-Fraktion sowie in der (13.132) Interpellation vom 5. Juni 2013 von Grossrat Dr. Markus Dieth, CVP, Wettingen, wurden diese Forderungen durch das aargauische Parlament mehrmals mit Nachdruck zum Ausdruck gebracht. Ebenso hat die Militärdirektorin, Regierungsrätin Susanne Hochuli, mit Schreiben vom 13. Mai 2013 an den Chef der Armee, Korpskommandant André Blattmann, festgehalten, dass der Regierungsrat des Kantons Aargau unverändert hinter dem Waffenplatz Aarau steht. Der Regierungsrat legt Wert auf die Feststellung, dass der Kanton Aargau seit Jahrzehnten für die Armee ein verlässlicher, konstruktiver und grosszügiger Partner ist. Er wünscht deshalb, dass dieses gute Miteinander bei einer allfälligen Redimensionierung der militärischen Infrastrukturen angemessen berücksichtigt wird. Für die weitere Entwicklung unserer Regionen und Gemeinden stellt das zukünftige Stationierungskonzept eine wichtige Grundlage zur wirtschaftlichen und strukturellen Planung dar. Der Regierungsrat erwartet deshalb vom Bund, dass
 - bestehende Verträge grundsätzlich einzuhalten sind
 - allenfalls notwendige Gespräche rasch an die Hand genommen werden
 - der Bund bei einem allfälligen Verzicht auf Standorte dem Kanton beziehungsweise der betroffenen Region geeignete Ersatzlösungen aufzeigen kann
 - die Umsetzung des Stationierungskonzepts (Zitat Brief vom 29. Mai 2013 des Chef der Armee an die Militärdirektorin des Kantons Aargau) "rund 20 Jahre dauern wird"
 - generell die Umsetzungsfristen so zu wählen sind, dass die betroffene Region beziehungsweise Gemeinde eine entsprechende Umnutzungsplanung eines Areals in realistischen Zeitverhältnissen umsetzen kann.
- Der Bundesrat will der Armee für die Leistungserbringung einen Ausgabenplafond von 4,7 Milliarden Franken pro Jahr zubilligen. Das sind grundsätzlich 200 Millionen Franken mehr als bisher. Das Parlament möchte diesen Betrag auf 5 Milliarden Franken erhöhen. Der Regierungsrat kann diese Frage aufgrund der vorliegenden Unterlagen nicht abschliessend beurteilen. Für ihn ist aber klar, dass jede Leistungsreduktion der Armee eine erhöhte Mehrleistung der zivilen Mittel zur Folge haben kann. Dies macht keinen Sinn und ist bei der Festlegung des Leistungsprofils und der damit benötigten finanziellen Mittel zwingend zu berücksichtigen. Der Regierungsrat erwartet deshalb, dass der Bund

seine Aufgaben ganzheitlich erfüllt und nicht auf diesem Weg Teile an die Kantone delegiert.

- Der Bericht macht keine Aussagen über die Aufgaben der Kantone. Der Regierungsrat erwartet, dass der erläuternde Bericht mit einer Gliederung der wichtigsten kantonalen Militäraufgaben ergänzt wird, optimalerweise mit einer Gegenüberstellung des Aufwands "bisher" und "zukünftig".
- Der Regierungsrat erwartet, dass die Weiterentwicklung der Armee mit der Strategie Bevölkerungsschutz und Zivilschutz (Strategie BevS/ZS) 2015+ abgestimmt wird.

2. Bemerkungen zum erläuternden Bericht zur Änderung der Rechtsgrundlagen für die Weiterentwicklung der Armee

2. Aufgaben (ab Seite 8)

Der Regierungsrat ist mit der Gewichtung der aufgezeigten Armeeaufgaben einverstanden. Die Armee bleibt für den Schutz und die Sicherung des Landes, insbesondere gegenüber der schweizerischen Bevölkerung und den kritischen Infrastrukturen im Falle eines militärischen Angriffs, das wichtigste Instrument. Grundsätzlich geht es hierbei um die "raison d'être" der Armee im Sinne der Schweizer Bundesverfassung.

Für den Regierungsrat ist es zentral, dass die Aufgaben mit der Strategie BevS/ZS 2015+ kohärent abgestimmt werden.

3.2 Unterstützung der zivilen Behörden (ab Seite 11)

Der Regierungsrat ist einverstanden, dass die Unterstützung der zivilen Behörden auf absehbare Zeit im Zentrum der von der Armee zu erbringenden Leistungen zu stehen hat. Diese Leistung der Armee muss jedoch in Abstimmung mit denjenigen der Kantone erbracht werden. Insbesondere müssen in diesem Zusammenhang potentielle Doppelspurigkeiten mit dem Bevölkerungs- und Zivilschutz verhindert und die Leistungen im Rahmen der Umsetzung der Strategie BevS/ZS 2015+ koordiniert und geklärt werden.

Das Stationierungskonzept soll den potenziellen Bedürfnissen der Kantone bezüglich allfälliger Katastrophenhilfen sowie gegenüber deren Sicherheitsdispositiv angemessen Rechnung tragen. Beispiel Kanton Aargau: Chemiewerke, Kernkraftwerke, Wasser, Verkehr usw.

4.1 Leistungsprofil (ab Seite 13)

Der Regierungsrat begrüsst grundsätzlich die Unterscheidung der verschiedenen Arten des Leistungsprofils. Jedoch sehen wir in der Reduktion des vorgesehenen Kräfteansatzes (von 35'000 auf 20'000 Angehörige der Armee [AdA]) in Verbindung mit der erfolgten Lagebeurteilung eine erhebliche Diskrepanz. Dieser Widerspruch darf nicht zu einer Kostenumwälzung auf die Kantone führen.

4.2 Bereitschaftssystem (ab Seite 17)

Der Regierungsrat gibt zu bedenken, dass die Sicherstellung der Leistungserbringung lediglich auf wenige Monate ausgelegt ist. Diese begrenzte Zeitdauer geht zulasten der Kantone. Zudem beantragt er, die Abbildung 2 auf Seite 18 zu überarbeiten. Diese gibt keinen Aufschluss zur konkreten Ausführung der Sicherstellung (zum Beispiel Berufsmilitär und Milizformationen mit hoher Bereitschaft).

5. Strukturen (ab Seite 19)

Mit der vorliegenden Führungsstruktur der Armee werden die Infanteriebrigaden (unter anderem die Infanteriebrigade 5) abgeschafft. Dies ist ein Abbau der regionalen Verankerung und widerspricht zudem der Einsatzbereitschaft der Truppen.

Der kantonale territoriale Verbindungsstab (KTVS) hat sich als Bindeglied zwischen den Kantonen und der Ter Reg bewährt. Folglich müssen die Kompetenzen, die Verantwortung und die personelle Ausgestaltung des KTVS erhalten bleiben.

Die im erläuternden Bericht verwendete Terminologie "besondere und ausserordentliche Lagen" wird nicht einheitlich verwendet. Es werden aktuell folgende unterschiedliche Begrifflichkeiten benutzt:

- Im Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG): "Katastrophen und Notlagen".
- Im Sicherheitspolitischen Bericht (SIPOL B 2010): "natur- und zivilisationsbedingte Katastrophen und Notlagen".
- Im Armeebericht 2010: "natur- und zivilisationsbedingte Katastrophen".
- In der Strategie BevS/ZS 2015+: "technik- und naturbedingte Katastrophen und Notlagen".

Wünschenswert wäre eine Vereinheitlichung der Begrifflichkeiten in diesem Gesamtkontext.

5.3 Unterstützung (ab Seite 23)

Der Regierungsrat schlägt vor, dass die Strategie des Koordinierten Sanitätsdiensts (KSD) in diesem Zusammenhang ganzheitlich überprüft wird.

Die Aufgaben der Logistikkbasis der Armee und der Führungsunterstützungsbasis müssen künftig in Abstimmung mit der Strategie BevS/ZS 2015+ koordiniert werden.

6.1 Grundausbildung (ab Seite 24)

Der Regierungsrat stellt sich die Frage, ob künftig die verkürzte Dauer der Wiederholungskurse mit der Verfügbarkeit der Truppen noch zu vereinbaren ist.

Ebenfalls sieht der Regierungsrat eine Diskrepanz in der gegenüber heute verlängerten Ausbildung von Subalternoffizieren und der Akzeptanz für eine militärische Kaderausbildung in der Wirtschaft.

6.3 Harmonisierung der militärischen Grundausbildung mit der Hochschullandschaft (ab Seite 26)

Das Zeitfenster zwischen dem Abschluss der Matura beziehungsweise der Lehrabschlussprüfung und dem Semesterbeginn an Hochschulen und Fachhochschulen ist mit dem vorliegenden Modell zu kurz, um darin eine Rekrutenschule von 18 Wochen zu absolvieren. Trotz Übereinkunft mit den Hochschulen (drei Wochen Überlappung) ist die Problematik nicht gelöst. In diesem Punkt erwarten wir von beiden Seiten (Armee und Bildungslandschaft) befriedigende Lösungen (Nachholung der RS-Restdiensttage, Fraktionierung der Rekrutenschule usw.).

7.2 Dienstleistungsmodell für Mannschaft und Unteroffiziere (Seite 32)

Der Regierungsrat weist darauf hin, dass die Bestimmung des Altersjahrs nicht mit demjenigen im BZG übereinstimmt (siehe Art. 33 BZG, Zivilschutz = 26. Altersjahr).

3. Bemerkungen zum Bundesgesetz über die Armee und die Militärverwaltung (Militärgesetz, MG)

Art. 1 Abs. 1 Bst. c

Die Terminologie der "ausserordentlichen Lagen" sollte abgestimmt und vereinheitlicht werden (BZG, SIPOL B, Armeebericht 2010, Strategie BevS/ZS 2015+).

Art. 9 Abs. 2–4

Die Angaben der Altersjahre sollten mit denjenigen im BZG abgeglichen werden.

Art. 18 Abs. 1 Bst. h

Die Terminologie der "ausserordentlichen Lagen" sollte abgestimmt und vereinheitlicht werden (BZG, SIPOL B, Armeebericht 2010, Strategie BevS/ZS 2015+).

Art. 49

Die Angaben der Altersjahre sollten mit denjenigen im BZG abgeglichen werden.

Art. 95 Abs. 2 Bst. d

Wir beantragen, Absatz 2 Bst. d wie folgt zu ergänzen:

"der Personalbestand der Militärverwaltung *des Bundes*."

Art. 100 Abs. 1

Wir beantragen, Art. 100 Abs. 1 mit dem Buchstaben e zu ergänzen:

e. Unterstützung der kantonalen Militärverwaltungen.

Prinzipiell soll es der Militärpolizei auf rechtlicher Ebene ermöglicht werden, den kantonalen Militärverwaltungen bei der Verwaltung der militärdienstpflichtigen Personen (beispielsweise Personensuche, Vorführungsaufträge, usw.) Unterstützung zu leisten.

4. Verordnung der Bundesversammlung über die Organisation der Armee (Armeeorganisation, AO)

Keine Bemerkungen.

5. Verordnung der Bundesversammlung über die Verwaltung der Armee (VBVA)

Keine Bemerkungen.

6. Bundesgesetz über die militärischen Informationssysteme (MIG)

Keine Bemerkungen.

7. Fazit

Aufgrund der beabsichtigten Änderungen stellen wir folgende Auswirkungen fest:

- Das künftige Stationierungskonzept wird negative Folgen auf die betroffenen Kantone, ihre Infrastruktur und Wirtschaft haben.
- Die geplanten Verzichtsmassnahmen sind teilweise irreversibel.
- Milizoffiziere werden es zukünftig schwieriger haben, eine militärische Karriere zu durchlaufen und bedeutende militärische Positionen zu erhalten (Gefahr einer schleichenden Professionalisierung der Armee).
- Die kantonalen Militäraufgaben im Bereich der kontrollführenden Aufgaben werden nicht reduziert.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung und versichern Sie, sehr geehrte Damen und Herren, unserer ausgezeichneten Wertschätzung.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATS

Landammann:

Staatsschreiber:

Alex Hürzeler

Dr. Peter Grünenfelder

Kopie an:

– recht-vbs@gs-vbs.admin.ch